

Satzung der Stadt Radevormwald über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) – Ausführsatzung- vom 18.06.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW 2007, S. 380) sowie der §§ 51ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LWG NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2007 (GV NRW 2007, S. 708 ff.) hat der Rat der Stadt Radevormwald am 17.06.2008 folgende Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) – Ausführsatzung - beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1)
Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2)
Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3)
Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie die Abfuhr der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Behandlung der Anlageninhalte wird vom Wupperverband auf dessen Anlagen aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen.
- (4)
Wartungs- und Reinigungsarbeiten sowie die Endreinigung der Grundstücksentwässerungsanlage obliegen dem Grundstückseigentümer.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1)
Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2)
Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gem. § 53 Abs. 4 S. 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1)
Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe

1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
4. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder –verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder
6. nach § 7 der Satzung der Stadt Radevormwald über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage –Entwässerungssatzung – in der jeweils gültigen Fassung (Begrenzung des Benutzungsrechts) nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden darf.

(2)

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

(1)

Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 2) ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

(2)

Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

(3)

Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1)

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gem. § 18b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

(2)

Die Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge die Entleerung mit vertretbarem Aufwand durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss jederzeit frei zugänglich und der Deckel durch eine Person zu öffnen sein.

(3)

Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Dichtheitsprüfungen bei privaten Abwasserleitungen; Verdacht

(1)

Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW in der zum Zeitpunkt der Durchführung der Dichtheitsprüfung geltenden Fassung. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie einer gesonderten Satzung der Stadt. Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden. Die Kosten der Dichtheitsprüfung trägt der Grundstückseigentümer. Der Prüfbericht ist der Stadt auf Anfrage vorzulegen. Die durchzuführenden Prüfarbeiten werden von der Stadt bestimmt.

(2)

Darüber hinaus ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, eine von der Stadt durchgeführte Überprüfung zu dulden, wenn der Verdacht einer Undichtheit oder eines anderen Mangels besteht. Wird eine Undichtheit oder ein anderer Mangel festgestellt, hat der Grundstückseigentümer die gesamten Kosten der Überprüfung zu tragen, im anderen Fall werden die Kosten von der Stadt getragen.

§ 7

Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1)

Die Ausfuhr der Mehrkammergruben erfolgt einmal jährlich. Zusätzlich erforderlich werdende Entsorgungen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der geltenden DIN-Vorschriften, bauordnungsrechtlicher oder wasserrechtlicher Auflagen sind vom Grundstückseigentümer mündlich oder schriftlich rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen.

(2)

Die Entsorgung von Mehrkammergruben oder sonstigen Vorkläreinrichtungen bei vollbiologischen Kleinkläranlagen erfolgt einmal jährlich. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Bei Eigenwartung von vollbiologischen Kleinkläranlagen erfolgt die Entsorgung von Mehrkammergruben oder sonstigen Vorkläreinrichtungen nach Bedarf entsprechend der geltenden DIN-Vorschriften und den Vorgaben des Kläranlagenherstellers in Abstimmung mit der Stadt.

Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich bei der Stadt zu beantragen.

(3)

Die Entsorgung der abflusslosen Gruben erfolgt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr. Die Entleerungshäufigkeit wird von der Stadt unter Berücksichtigung der Grubengröße und des Abwasseranfalls festgesetzt. Zusätzlich erforderlich werdende Entsorgungen sind mündlich oder schriftlich rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen. Für eine abflusslose Grube ist diese vom Grundstückseigentümer zu beantragen, wenn die Abwassersammelgrube bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.

(4)

Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(5)
Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.

(6)
Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(7)
Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der insoweit geltenden DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(8)
Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 8

Anmeldung und Auskunftspflicht

(1)
Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung derartiger Anlagen vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2)
Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so ist neben dem bisherigen auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

(3)
Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über Abs. 1 und 2 hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

(1)
Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadt durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 S. 3 LWG NRW Dritter bedienen.

(2)
Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(3)
Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 10 Haftung

- (1)
Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2)
Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3)
Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4)
Kann die in dieser Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

§ 11 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung der Grubeninhalte in den Verbandskläranlagen (Kläranlagen des Wupperverbandes) Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und der Bestimmungen der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung.

§ 12 Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten sowie für jeden tatsächlichen Benutzer. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1)
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 2. entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,

3. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt,
5. entgegen § 7 Abs. 1, 2 und 3 die Entsorgung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
6. entgegen § 7 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
7. entgegen § 7 Abs. 7 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
8. entgegen § 8 Abs. 1 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
9. entgegen § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
10. entgegen § 9 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung nicht duldet.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.07.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.06.2006 außer Kraft.